

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBf)

INHALTSVERZEICHNIS

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. April 1985

Heft 7

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBf 1985	Seite
Personalnachrichten			
72	15. 4. 1985	Stellenausschreibung.....	250
73	28. 3. 1985	Auszeichnung	250
Allgemeine Angelegenheiten			
74	26. 3. 1985	Regelung der Anhörung von Sachverständigen und der beteiligten Wirtschaft gemäß § 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121).....	250
Straßenverkehr			
75	11. 1. 1985	Verzeichnis der Fahrlehrerausbildungsstätten.....	252
76	20. 3. 1985	Bekanntmachung Nr. 7/85 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	252
Binnenschifffahrt			
77	15. 3. 1985	Hinweis Verordnung Nr. 3/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 19. Februar 1985.....	256
78	20. 3. 1985	Hinweis Verordnung Nr. 4/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 1. März 1985.....	256

Nr.	Datum	VkBf 1985	Seite
Seeverkehr			
79	19. 3. 1985	Satzung der Lotsenbrüderschaft Emden	256
Personalnachrichten			
80	21. 3. 1985	Stellenausschreibung.....	260
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
80 a	15. 4. 1985	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	
80 b	15. 4. 1985	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe 264 a – 264 kkkkkk	

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen und Berichte aus Industrie, Handel und Organisationen der Verkehrswirtschaft	261
---	-----

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 72 Stellenausschreibung

An
der Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

– Fachbereich Flugsicherung und Wetterdienst/
Geophysikalischer Beratungsdienst –

sind in der Ausbildungsstätte München-Riem (später Langen/Hessen) für die Ausbildung der Bundesbeamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes – Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes in der Bundesanstalt für Flugsicherung – folgende Stellen zu besetzen:

1 Professor – Besoldungsgruppe C 3

1 Professor – Besoldungsgruppe C 2

für die Fächerkombination

– Flugverkehrskontrolle

– Navigation

– Luftfahrtkunde

– Elektronische Datenverarbeitung

Die Einstellungsvoraussetzungen sind – abgesehen von den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen – in § 15 des Vorläufigen Erlasses über die Errichtung einer Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 3. 10. 1978 (GMBI. S. 582) festgelegt.

Es kann auch eine Einstellung als Lehrender im Angestelltenverhältnis erfolgen, wenn beamtenrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Bewerbungen richten Sie bitte mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Ablichtungen der Schulabschluß-, Prüfungs- und Beschäftigungszeugnisse, Übersicht über den beruflichen Werdegang, ggf. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Nachweis der pädagogischen Eignung bis zum 6. Mai 1985 an die

Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

Fachbereich Flugsicherung und Wetterdienst/
Geophysikalischer Beratungsdienst

Opernplatz 14

6000 Frankfurt/Main 1

(VkBt 1985 S. 250)

Nr. 73 Auszeichnung

Bonn, den 28. März 1985
Z 12/04.06.02

Der Herr Bundespräsident hat am 31. Januar 1985

Herrn Prof. Dr. h. c. Günter Otto E s e r
Generaldirektor der International
Transport Association (IATA)

in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
S p i e l e r

(VkBt 1985 S. 250)

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 74 Regelung der Anhörung von Sachverständigen und der beteiligten Wirtschaft gemäß § 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121)

Bonn, den 26. März 1985
A 13/22.28.04/95 Va 85

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter bestimme ich bezüglich der Anhörung von Sachverständigen und der beteiligten Wirtschaft folgendes:

In Fragen der Beförderung gefährlicher Güter von grundsätzlicher Bedeutung und in Einzelfragen, soweit deren Klärung für die Erörterung von grundsätzlichen Fragen erforderlich ist, berät den Bundesminister für Verkehr mit Wirkung vom 15. April 1985 der Gefahrgut-Verkehrs-Beirat nach Maßgabe der als Anlage folgenden Geschäftsordnung vom 6. Februar 1985, die hiermit in Kraft gesetzt wird.

Der bisherige Beirat für die Beförderung gefährlicher Güter beim Bundesverkehrsministerium wird mit Ablauf des 14. April 1985 aufgelöst. Die am 30. September 1975 (VkBt S. 74) bekanntgegebene Geschäftsordnung dieses Beirats wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt. Die bisherigen persönlich berufenen Sachverständigen des Beirats für die Beförderung gefährlicher Güter beim Bundesverkehrsministerium sind zum gleichen Zeitpunkt von ihren Aufgaben entpflichtet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat
beim Bundesminister für Verkehr
vom 6. Februar 1985

§ 1

Gefahrgut-Verkehrs-Beirat, Aufgabenstellung

1. Nach § 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) besteht beim Bundesminister für Verkehr der Gefahrgut-Verkehrsbeirat (Beirat).
2. Der Beirat berät den Bundesminister für Verkehr in Fragen der Beförderung gefährlicher Güter von grundsätzlicher Bedeutung und in Einzelfragen, soweit deren Klärung für die Erörterung von grundsätzlichen Fragen erforderlich ist.

§ 2

Mitglieder

Der Beirat hat 28 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Neun Bundesbehörden und mit der Sicherheitstechnik befaßte unabhängige Organisationen:

- Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin
- Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig
- Bundesgesundheitsamt, Berlin
- Umweltbundesamt, Berlin
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund
- Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen, Swisttal-Heimerzheim
- Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine, Essen
- Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften, St. Augustin
- Germanischer Lloyd, Hamburg

2. zwei Bundesländer – in 3jährigem Turnus alternierend – davon ein Küstenland,

3. Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn

4. acht Verbände der Industrie, des Handels, der Versicherungswirtschaft und des Brandschutzes:

- Bundesverband der Deutschen Industrie, Köln (4 Mitglieder) durch
 - Verband der Chemischen Industrie, Frankfurt
 - Mineralölwirtschaftsverband, Hamburg
 - Verband der Automobilindustrie, Frankfurt
 - Gemeinschaftsausschuß deutscher Verpackungshersteller, Frankfurt
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Bonn
- Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Köln
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Köln
- Deutscher Feuerwehrverband, Bonn,

5. fünf Verkehrsunternehmen und Verbände aus dem Verkehrsbereich:

- Deutsche Bundesbahn, Frankfurt/Main
- Zentralarbeitsgemeinschaft des Straßenverkehrsgewerbes, Frankfurt/Main
- Verband Deutscher Reeder, Hamburg
- Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt, Duisburg
- Deutsche Lufthansa, Köln

6. drei Gewerkschaften

- zwei vom DGB benannte Gewerkschaften
 - Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart
 - Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Hamburg

§ 3

Stellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder entsenden zu den Sitzungen jeweils einen Vertreter. Sie haben das Recht, Angelegenheiten, deren Behandlung im Beirat sie für erforderlich halten, der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Werden sie auf die Tagesordnung gesetzt, ist über sie in der nächsten Sitzung mündlich vorzutragen.
2. Die entsandten Vertreter tragen zu den im Beirat zu behandelnden Fragen die Auffassung der von ihnen vertretenen Institutionen vor. Sie nehmen zu den aufgeworfenen Fragen nach bester Überzeugung Stellung. Ihre Tätigkeit gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ist ehrenamtlich. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

1. Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Verkehr oder der von ihm bestimmte Vertreter.
2. Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem Bundesverkehrsministerium.

§ 5

Sitzungen

1. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Von besonderen Eilfällen abgesehen, ist zu den Sitzungen mindestens 8 Wochen vorher einzuladen.
2. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die die Geschäftsführung unter Prüfung der vorliegenden Vorschläge der Mitglieder erstellt. Etwaige Beratungsunterlagen sind der Tagesordnung beizufügen. Änderungen der Tagesordnung sollen von der Geschäftsführung nur dann vorgenommen werden, wenn sie den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Sitzung, ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen, bekanntgegeben werden können. Die Tagesordnung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden während der Sitzung geändert oder erweitert werden, wenn die Mehrheit der vertretenen Mitglieder des Beirats damit einverstanden ist.
3. Mitglieder, die in Ausnahmefällen keinen Vertreter zur Sitzung entsenden können, sollen dies der Geschäftsführung rechtzeitig vorher mitteilen.

4. Die Beratungen im Beirat erfolgen in freier Aussprache ohne förmliche Beschlüsse. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

5. Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift mit den Ergebnissen der Beratungen zu fertigen. Jedes Mitglied kann verlangen, daß die Meinung zu bestimmten Fragen im einzelnen festgehalten wird. Jedes Mitglied des Beirats erhält einen Abdruck der Niederschrift mit der Liste der Sitzungsteilnehmer. Die Sitzungsteilnehmer können schriftlich innerhalb von 6 Wochen Einwendungen gegen die Niederschrift vorbringen.

§ 6

Beteiligung der Bundesminister

1. Die Bundesminister werden über die Termine der Sitzungen des Beirats unter Übersendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen unterrichtet.
2. Die Bundesminister haben das Recht, je einen Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden.
3. § 3 Nr. 1 Sätze 2 und 3 und Nr. 2, § 5 Nr. 5 sowie § 9 gelten sinngemäß.

§ 7

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Für wichtige Gebiete und zur Erledigung bestimmter Sachaufgaben kann die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Beirat Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Diese setzen sich aus Vertretern der Mitglieder des Beirats und weiteren von der Geschäftsführung benannten sachverständigen Personen zusammen. Die Vorsitzenden werden durch die Geschäftsführung bestellt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen teil. Sie, oder das von ihr beauftragte Mitglied des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe, fertigt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Niederschrift mit dem Ergebnis der Beratungen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschuß- und Arbeitsgruppensitzungen bestimmen die Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Nur die Ausschüsse dürfen bei dringendem Bedarf Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.
3. Über die Arbeitsergebnisse berichten die Ausschüsse oder die Arbeitsgruppen der Geschäftsführung des Beirats, die den Beirat unterrichtet.
4. Für die Sitzungen der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gelten § 5 Nr. 3 und Nr. 4 Satz 2 sowie Nr. 5 sinngemäß.

§ 8

Beteiligung Außenstehender

Zu den Sitzungen des Beirats kann der Vorsitzende Sachverständige sowie Vertreter von Behörden und anderen Stellen hinzuziehen, wenn sie über besondere Fachkenntnisse verfügen, die einer umfassenden und abgewogenen Meinungsbildung förderlich sind. Für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen gilt dies mit der Maßgabe, daß zuvor Einvernehmen mit der Geschäftsführung herzustellen ist.

§ 9

Vertraulichkeit

Die an den Arbeiten des Beirats, seinen Ausschüssen und Arbeitsgruppen Beteiligten sind verpflichtet, entsprechend den Vorschlägen der Geschäftsführung oder der Mitglieder über die bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, den Grundsatz der Vertraulichkeit zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Beirat, seinen Ausschüssen oder Arbeitsgruppen.

(VkBf 1985 S. 250)

Straßenverkehr**Nr. 75 Verzeichnis der Fahrlehrerausbildungsstätten**

Bonn, den 11. Januar 1985
StV 15/36.11.01–22

Im Verzeichnis der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten (Fassung vom 5. Januar 1983, VkBt 1983 S. 29, zuletzt geändert VkBt 1984 S. 274) ist folgende Änderung eingetreten:

Lfd. Nr. 9: gestrichen

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keller

(VkBt 1985 S. 252)

Nr. 76 Bekanntmachung Nr. 7/85 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 20. März 1985
IA – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 0256

1. Name des Unternehmers: Johann Dettendorfer

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
von Hamburg			
nach Aschaffenburg, Frankfurt am Main, Neu-Isenburg, Stockstadt a. Main	4,62	4,48	4,43
Dreieich, Kelkheim (Taunus), Mainz	4,88	4,65	4,61
Wiesbaden	4,94	4,79	4,75
Darmstadt	5,07	4,97	4,92
Hockenheim, Landau in der Pfalz, Mannheim	5,36	5,27	5,22
Bamberg	5,66	5,55	5,51
Karlsruhe	5,70	5,60	5,54
Ettlingen, Heilbronn, Rhein- stetten, Weisenbach	5,80	5,70	5,66
Ansbach, Erlangen, Nürnberg	5,88	5,78	5,73
Aalen, Crailsheim	6,15	6,06	6,00
Böblingen, Brackenheim, Fell- bach, Kornthal-Münchingen, Kornwestheim, Magstadt, Ost- fildern, Stuttgart, Vaihingen a. d. Enz	6,16	5,93	5,86
Augsburg, Kirchheim unter Teck, Metzingen			
Kr. Reutlingen, Neusäß	6,44	6,34	6,29
Friedberg Kr. Aichach-Fried- berg, Kissing, Mertingen, Wertingen	6,53	6,44	6,39
Rutesheim	6,60	5,90	5,86
Olching, Schwabmünchen	6,70	6,61	6,58
Miesbach	6,83	6,68	6,65
Kirchheim b. München, München, Ottobrunn, Plattling, Regens- burg, Unterhaching	6,83	6,73	6,68

	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
von Hamburg			
nach Hausham, Holzkirchen			
Kr. Miesbach, Prien a. Chiemsee, Raubling, Valley, Wurmlingen			
Kr. Tuttingen	6,92	6,83	6,78
Freiburg im Breisgau	7,38	7,28	7,23

von Brake (Unterweser), Bremen			
nach Raubling	–	–	5,30

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Holz Zellstoff mit höchstens 40 % Wasser, Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 31. Januar 1985
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Februar 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 30. April 1985

7. Wichtigste Sonderbedingungen: nur ein Versandort- und höchstens zwei Empfangsorte je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend. Hierbei gilt das Entgelt nach der Sonderabmachung nur bis zum ersten Bestimmungsort. Die Nachlaufbeförderungen unterliegen dem jeweiligen Tarif.

2. Sonderabmachung Nr. 04136

1. Name des Unternehmers: Karl-Heinz Pape oHG

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg
von Bremen	
nach Schneverdingen	1,80
Hamburg-Harburg,	
Lübbecke, Nortrup	2,00
Lauenburg (Elbe)	2,70
Hamburg-Wandsbek	2,20
Castrop-Rauxel	3,00
Hilden	3,17
Düsseldorf, Leverkusen	3,20
Lübeck	3,35
Jülich, Northeim	3,50
Fulda	4,10
Lauterbach (Hessen)	4,20
Alzey	4,29
Germersheim	4,30
Karlsruhe	4,40
Reichenbach an der Fils	4,73
Neuburg a. d. Donau	5,80

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 6. März 1985
6. Dauer der Sonderabmachung: 6. März bis 5. Juni 1985

7. Wichtigste Sonderbedingungen: entgeltspflichtig mindestens 20 t und nur ein Empfangsort je Beförderung
3. Sonderabmachung Nr. 05122
1. Name des Unternehmers: Erwin Blank KG
 2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Berlin
 3. Güterart: Rohkaffee
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 5,20 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 11. Februar 1985
 7. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. März 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Mai 1985
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: entgeltspflichtig mindestens 20 t je Beförderung
4. Sonderabmachung Nr. 05123
1. Name des Unternehmers: Hoyer GmbH
 2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Dachau
 3. Güterart: Kalksteinmehl, geschlämmt, in Tankfahrzeugen
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 8,95 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 28. Februar 1985
 7. Dauer der Sonderabmachung: ab 4. März 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 3. Juni 1985
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t je Beförderung
5. Sonderabmachung Nr. 0627
1. Name des Unternehmers: Früchte Herbst GmbH & Co. KG
 2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Darmstadt
 3. Güterart: Bananen
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 8,25 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 11. März 1985
 7. Dauer der Sonderabmachung: 11. März 1985 bis 10. März 1986
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: regelmäßig 20 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
6. Sonderabmachung Nr. 07302
1. Name des Unternehmers: Johann Breukers Kraftwagen-Spedition GmbH & Co. KG
 2. Verkehrsverbindungen: von Emlichheim nach Bremen
 3. Güterart: Stärke in Säcken
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 3,00 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 18. Januar 1985
 7. Dauer der Sonderabmachung: ab 21. Januar 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 20. April 1985
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 22,5 t je Beförderung
7. Sonderabmachung Nr. 07303
1. Name des Unternehmers: August Wichmann KG
 2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
- | | 15 t | 20 t | 23 t | 24 t |
|------------------------|------|------|------|------|
| von Brake (Unterweser) | | | | |
| nach Schneverdingen | 2,00 | — | 1,90 | — |
| Werne | 3,20 | 2,80 | 2,40 | — |
| Osnabrück | 3,30 | 2,80 | 2,30 | 2,15 |
| Glückstadt | 4,00 | 3,80 | 3,20 | — |
| Herzberg am Harz | 4,50 | 4,30 | 4,10 | 3,35 |
| Arnsberg * | 5,80 | 4,00 | 3,80 | 3,30 |
| von Hamburg | | | | |
| nach Delmenhorst * | — | — | 1,80 | — |
| Brake (Unterweser) * | — | — | 2,00 | — |
| Werne * | — | — | 4,00 | — |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- * zusätzlich mit Wirkung vom 1. Februar 1985 aufgenommen
3. Güterart: Zellulose und Papier
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 31. Dezember 1984
 6. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Januar 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. März 1985
 7. Wichtigste Sonderbedingungen: nur ein Empfangsort je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend
8. Sonderabmachung Nr. 07304
1. Name des Unternehmers: August Wichmann KG
 2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
- | | 15 t | 20 t | 23 t | 24 t | 25 t |
|---|------|------|------|------|------|
| von Brake (Unterweser) | | | | | |
| nach Emden, Leer (Ostfriesland) ¹⁾ | 2,50 | 2,00 | 1,80 | — | — |
| Münster (Westf) | 3,30 | 2,90 | 2,45 | 2,40 | 2,36 |
| Lübeck | 3,40 | 3,20 | 3,00 | 2,90 | 2,80 |
| Verl ³⁾ | 3,60 | 3,10 | 2,60 | — | — |
| Paderborn ⁴⁾ | 3,60 | 3,30 | 2,70 | — | — |

		DM/100 kg						
von		15 t	20 t	23 t	24 t	25 t		
nach	Brake (Unterweser)						4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
	Glückstadt	4,00	3,80	3,60	3,20	3,15	5. Vereinbarte	
	Essen ²⁾	4,05	3,20	2,80	—	—	Beförderungsentgelte:	5,00 DM/ 100 kg
	Andernach	4,10	3,90	3,70	3,55	3,45		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
	Fulda	6,00	5,00	4,05	3,90	3,80	6. Tag des Abschlusses	
	Stuttgart	7,20	7,05	6,40	6,15	5,90	der Sonderabmachung:	12. Januar 1985
	Plochingen ⁴⁾ , Rosengarten						7. Dauer der	
	Kr. Schwäbisch Hall ⁴⁾	8,10	6,10	5,40	—	—	Sonderabmachung:	ab 12. Januar 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 11. April 1985
von	Bremen ⁵⁾						8. Wichtigste	
nach	Paderborn	3,60	3,30	2,70	—	—	Sonderbedingungen:	mindestens 20 t je Beförderung
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer						
zusätzlich aufgenommen mit Wirkung								
zu 1)	vom 17. Januar 1985							
zu 2)	vom 23. Januar 1985							
zu 3)	vom 30. Januar 1985							
zu 4)	vom 12. Februar 1985							
zu 5)	vom 26. Februar 1985							
3. Güterart:	Schnittholz und Sperrholz							
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten							
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	31. Dezember 1984							
6. Dauer der Sonderabmachung:	ab 1. Januar 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. März 1985							
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	nur ein Empfangsort je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend							
9. Sonderabmachung Nr. 07305								
1. Name des Unternehmers:	August Bothe Intern. Spedition GmbH & Co							
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:		DM/100 kg						
von	Bremen	3,30						
	Brake (Unterweser),							
	Hamburg	4,00						
	Lübeck	4,20						
nach	Witzenhausen							
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer						
3. Güterart:	Holzstoff (Holzschliff), Holzzellstoff							
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten							
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	12. Februar 1985							
6. Dauer der Sonderabmachung:	ab 12. Februar 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 11. Mai 1985							
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 20 t und nur ein Versandort je Beförderung							
10. Sonderabmachung Nr. 07306								
1. Name des Unternehmers:	RT Spedition Röttger							
2. Verkehrsverbindungen:	von Hamburg nach Berlin							
3. Güterart:	Methanol							
11. Sonderabmachung Nr. 11108								
1. Name des Unternehmers:	Spedition von Rügen GmbH							
2. Verkehrsverbindungen:	von Brake (Unterweser) nach Diemelstadt							
3. Güterart:	Zellulose							
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten							
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	4,18 DM/ 100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer							
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	10. Januar 1985							
7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 10. Januar 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 9. April 1985							
8. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 24 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung							
12. Sonderabmachung Nr. 9115								
1. Name des Unternehmers:	Deutsche Bundesbahn Bundesbahndirektion Hannover Beschäftigter Unternehmer: Johann Bunjes							
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:		DM/100 kg						
von	Hamburg							
nach	Salzgitter	3,65						
	Rinteln	3,74						
	Schloß Holte-Stukenbrock	3,79						
	Hesel	3,80						
	Dortmund, Essen, Herten, Mülheim a. d. Ruhr, Werl	3,93						
	Düsseldorf, Erkrath, Kerpen							
	Ertkreis, Köln, Langenfeld (Rheinland), Mönchengladbach, Radevormwald	4,28						
	Greven	4,43						
	Würselen	4,54						
	Münden	4,75						
	Rosbach v. d. Höhe	5,31						
	Laasphe	5,61						
	Hungen	5,66						
	Dietzenbach	5,86						
	Langenselbold	5,87						
	Ketsch, Mörfelden-Walldorf, Wiesloch	5,91						
	Griesheim	5,94						
	Bous (Saar)	6,46						
	Stuttgart	6,47						
	Aichtal, Böblingen, Fellbach	6,51						

von Hamburg	DM/100 kg
nach Neckarsulm	6,53
Neuhausen auf den Fildern, Ost-Fildern	6,58
Heilbronn	6,59
Adelsdorf	6,88
Rastatt	6,90
Regenstauf	7,80
München	7,97
Eichenau Kr. Fürstenfeldbruck, Eching	
Kr. Freising, Neufahrn b. Freising	8,00
Ebersberg Kr. Ebersberg, Poing	8,10
Donaueschingen	8,22

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Fisch- und Gemüsekonserven, Gemüsesäfte, passierte Tomaten, Tomatensuppe, Obstkonserven von Ananas, Aprikosen, Birnen, Erdbeeren, Kiwis, Mandarinarangen, Fruchtsalate, Fruchtcocktails, Saft und Konzentrat aus Südfrüchten, Korinthen, Rosinen, Sultani-
nen, Haselnuß-, Mandel-, Erd-
nußkerne, Walnüsse, Rohkaf-
fee, Tee, Teakholzbretter,
Stearinkerzen
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3
Monaten
5. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung: 13. Februar 1985
6. Dauer der
Sonderabmachung: ab 13. Februar 1985 auf unbe-
stimmte Zeit, mindestens je-
doch bis zum 12. Mai 1985
7. Wichtigste
Sonderbedingungen: regelmäßig mindestens 17 t
und höchstens zwei Entlade-
stellen je Beförderung

13. Sonderabmachung Nr. 9117

1. Name des Unternehmers: Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion
Hamburg
Beschäftigter Unternehmer:
Dieter W. A. Schmidt
2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg
nach Mainz
sowie in umgekehrter Richtung
3. Güterart: Kaffee, roh, über See einge-
führt;
Kaffee, entsäuert, zur Ausfuhr
über See – jeweils in Contai-
nern –
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3
Monaten
5. Vereinbarte
Beförderungsentgelte: 920,00 DM je Sendung
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung: 27. Februar 1985
7. Dauer der
Sonderabmachung: ab 5. März 1985 auf unbestimm-
te Zeit, mindestens jedoch bis
zum 4. Juni 1985

8. Wichtigste
Sonderbedingungen: nur eine Be- und eine Entlade-
stelle je Beförderung.
An jede Fahrt nach Mainz
schließt sich unmittelbar eine
Fahrt nach Hamburg an.

14. Siebte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0496
(VkBf 1982 S. 139, zuletzt geändert 1985 S. 172)
Die Beförderungsentgelte für folgende Verkehrsverbindung
wurden neu vereinbart:

DM/100 kg
10 t 20 t 23 t

von Bremen			
nach Göttingen	6,09	4,49	3,50

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 21. Februar 1985 vereinbart und am 1.
März 1985 wirksam.

15. Elfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0499
(VkBf 1982 S. 168, zuletzt geändert 1984 S. 535)
In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung
mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufge-
nommen:

DM/100 kg
20 t 23 t 24 t

von Bremen			
nach Ettlingen	6,69	6,48	6,40

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 27. Februar 1985 vereinbart und wirk-
sam.

16. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 04121
(VkBf 1984 S. 90, geändert 1985 S. 172)
Die Beförderungsentgelte wurden für folgende Verkehrsver-
bindungen neu vereinbart:

DM/100 kg

von	Bremen			Bremen- Überseehafen- gebiet Bremerhaven		
	10 t	20 t	23 t	10 t	20 t	23 t
nach Oelde	5,00	3,60	3,10	–	–	–
Göttingen	6,09	4,49	3,50	–	–	–
Mannheim	6,90	5,00	4,20	–	–	–
Göppingen *	8,10	6,00	5,80	8,60	6,40	6,10

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

* zusätzlich aufgenommen

Die Änderung wurde am 26. Februar 1985 vereinbart und am
1. März 1985 wirksam.

17. Änderung der Sonderabmachung Nr. 04130
(VkBf 1985 S. 172)
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbin-
dungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu
aufgenommen:

DM/100 kg

von	Obst u. Tomaten			Südfrüchte u. Gemüse	
	15 t	20 t	23 t	15 t	20 t
von Bremen					
nach Oldenburg	1,70	1,50	1,45	1,45	1,30
Lübeck	4,00	3,60	3,50	3,50	3,20

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 20. Januar 1985 vereinbart und wirk-
sam.

18. Änderung der Sonderabmachung Nr. 05102
(VkB I 1984 S. 498)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

von Wabern	DM je Sendung
nach Hamburg	900,00
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 10. Dezember 1984 vereinbart und wirksam.

19. Achte Änderung der Sonderabmachung Nr. 949
(VkB I 1981 S. 80, zuletzt geändert 1985 S. 172)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg
	20 t 22 t 24 t
von Hamburg	
nach Bamberg	5,66 5,55 5,51
Ansbach, Erlangen, Nürnberg	5,88 5,78 5,73
Aalen	6,15 6,06 6,00
Metzingen Kr. Reutlingen	6,44 6,34 6,29
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 4. Februar 1985 vereinbart und wirksam.

20. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 954
(VkB I 1981 S. 329, zuletzt geändert 1985 S. 172)

a) In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Lübeck	25 t
nach Witzhausen	3,30
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

b) Die Güterart wurde erweitert um Zellulose.

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam

zu a) am 24. Januar 1985

zu b) am 29. Januar 1985

21. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 965
(VkB I 1982 S. 262, geändert 1983 S. 117)

Die Güterart wurde erweitert um Gewürze.

Die Änderung wurde am 5. Februar 1985 vereinbart und am 6. Februar 1985 wirksam.

22. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind nicht wirksam geworden

Sonderabmachung	veröffentlicht im VkB I
0251	1985 S. 30
0914	1985 S. 30
0253	1985 S. 83
0254	1985 S. 83
0625	1985 S. 83

23. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind unwirksam geworden

Sonderabmachung	veröffentlicht im VkB I	unwirksam ab
0243	1983 S. 199	1. März 1985
0828	1983 S. 465	1. Januar 1985
0248	1984 S. 228	6. Januar 1985
0596	1984 S. 348	10. Oktober 1984
1077	1984 S. 535	13. Januar 1985

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Im Auftrag

Dr. Trinka u s

(VkB I 1985 S. 252)

Binnenschifffahrt

Nr. 77

Hinweis

Verordnung Nr. 3/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 19. Februar 1985

(FA Nr. 2/85 Frachtenausschuß für den Rhein)
(FB Nr. 3/85 Frachtenausschuß Dortmund)

Bonn, den 15. März 1985
A 34/28.25.40–11

Die Verordnung Nr. 3/85 vom 19. Februar 1985 ist im Bundesanzeiger Nr. 38 vom 23. 2. 1985 S. 1770 verkündet worden. Die Verordnung ist am 10. März 1985 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse der Frachtenausschüsse ist im FTB – Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt – *) Nr. 6 vom 28. 2. 1985 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
L e n z

(VkB I 1985 S. 256)

Nr. 78

Hinweis

Verordnung Nr. 4/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 1. März 1985

(FA Nr. 3/85 Frachtenausschuß für den Rhein)
(FB Nr. 4/85 Frachtenausschuß Dortmund)
(FD Nr. 1/85 Frachtenausschuß Hamburg)

Bonn, den 20. März 1985
A 34/28.25.40–21

Die Verordnung Nr. 4/85 vom 1. März 1985 ist im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 9. März 1985 S. 2321 verkündet worden. Die Verordnung ist am 20. März 1985 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse der Frachtenausschüsse ist im FTB – Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt – *) Nr. 7 vom 10. März 1985 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
P ä f f g e n

(VkB I 1985 S. 256)

Seeverkehr

Nr. 79

Satzung der Lotsenbrüderschaft Emden

Auf Grund des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (BGBl. II 1954 Seite 1035) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I 1984 Seite 1213) – nachfolgend als SeeLG bezeichnet – gilt gemäß § 29 SeeLG nachstehende Satzung der Lotsenbrüderschaft Emden.

*) Der FTB – Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt – kann vom Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Dammstr. 15–17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

§ 1

Entstehung, Sitz und Name

- (1) Die für das Seelotsrevier EMS bestellten Seelotsen bilden gemäß § 27 Abs. 1 SeeLG eine Lotsenbrüderschaft.
- (2) Die Lotsenbrüderschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Lotsenbrüderschaft führt den Namen „Lotsenbrüderschaft Emden“ mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und hat ihren Sitz in Emden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zur Lotsenbrüderschaft beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Bestallungsurkunde zum Seelotsen für das Seelotsrevier Ems.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Lotsenbrüderschaft endet mit dem Tage
 - a) der Rechtswirksamkeit der Verfügung über den Widerruf der Bestallung zum Seelotsen nach § 14 SeeLG oder der Zurücknahme der Bestallung zum Seelotsen,
 - b) des Erlöschens der Bestallung zum Seelotsen nach § 18 SeeLG,
 - c) der Wirksamkeit des Verzichtes auf die Bestallung zum Seelotsen nach § 20 SeeLG.

§ 3

Aufgaben der Lotsenbrüderschaft

- (1) Der Lotsenbrüderschaft obliegt kraft Gesetzes die Selbstverwaltung des Seelotswesens in dem Seelotsrevier Ems (§ 3 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 SeeLG).
- (2) Im Rahmen dieser Selbstverwaltung hat die Lotsenbrüderschaft die Belange des Seelotsreviers Ems zu wahren und zu fördern.

Der Lotsenbrüderschaft obliegt insbesondere:

1. die Erfüllung der Berufspflichten ihrer Mitglieder zu überwachen;
2. die Ausbildung der Seelotsenanwärter durchzuführen und die Fortbildung der Mitglieder zu fördern;
3. durch eine Börtordnung die Dienstfolge zu regeln;
4. Bestimmungen über den inneren Dienstbetrieb zu treffen;
5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln;
6. Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes gewährleisten und die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen;
7. die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens zu beraten und durch notwendige Berichterstattung zu unterstützen;
8. die Lotsgelder für Rechnung der Mitglieder einzunehmen;
9. von den eingenommenen Lotsgeldern die Beträge einzubehalten und an die zuständigen Stellen abzuführen, die
 - a) für die Altersversorgung der Mitglieder nach Maßgabe der Nr. 6,
 - b) für die Verwaltungsausgaben der Lotsenbrüderschaft (Körperschaftsausgaben) und
 - c) für einen Ausgleich gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6 SeeLG erforderlich werden.

Die nach Buchstabe a einzubehaltenden Beträge schließen auch den Eigenanteil eines Seelotsen mit ein, wie er jeweils durch den Bundesminister für Verkehr festgelegt wird.

Der Eigenanteil eines Mitgliedes darf den im Lotsgeldtarif festgesetzten Betrag (Arbeitgeberanteil) nicht übersteigen.

- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Lotsenbrüderschaft erforderlichen Ausgaben sind von den Mitgliedern anteilmäßig zu tragen (§ 27 Abs. 3 SeeLG).

Übersteigen diese Ausgaben den hierfür im Lotsgeldtarif festgesetzten Körperschaftsbeitrag, so ist die Aufbringung des Fehlbetrages durch Umlagen gemäß der Lotsgeldverteilungsordnung zu decken.

- (4) Das verbleibende Lotsgeld ist nach Maßgabe einer Lotsgeldverteilungsordnung an die Mitglieder zu verteilen.

Die Lotsgeldverteilungsordnung hat die Anteile der Mitglieder für den Fall einer Erkrankung oder einer vorläufigen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung zu regeln. Sie kann dabei von der sonst vorgesehenen Verteilung abweichen.

- (5) Der Lotsenbrüderschaft kann nach näherer Bestimmung der Lotsverordnung mit ihrer Zustimmung Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen übertragen werden (§ 6 Abs. 2 und 3 SeeLG).

§ 4

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der Lotsenbrüderschaft und der Bundeslotsenkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlassenen Vorschriften der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse gewissenhaft zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die der Beruf des Seelotsen erfordert (§ 22 SeeLG).
- (3) Zu den Berufspflichten der Mitglieder gehört auch der Beitritt zu den von der Lotsenbrüderschaft gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung beschlossenen Versorgungseinrichtungen.
- (4) Berufspflichtverletzungen werden nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung der Lotsenbrüderschaft verfolgt, soweit nicht Behörden dafür zuständig sind.

§ 5

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.
- (2) Die Buchführung und die Vierteljahresrechnung sind von den Rechnungsprüfern der Lotsenbrüderschaft zu prüfen.
- (3) Die Vierteljahresrechnung ist den Mitgliedern auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Lotsenbrüderschaft

- (1) Organe der Lotsenbrüderschaft sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Ältermann
- (2) Für bestimmte Aufgabenbereiche sind Beauftragte:
 - die Beiratsmitglieder
 - die Rechnungsprüfer
 - die Mitglieder von Sonderausschüssen.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Satzung gemäß § 29 Abs. 2 SeeLG
 2. die organisatorischen Vorschriften. Diese umfassen:
 - a) Die Versammlungsordnung
 - b) die Geschäftsordnung
 3. die Selbstverwaltungsvorschriften. Diese umfassen: **alle zur Erfüllung der Selbstverwaltung des Seelotswesens auf dem Seelotsrevier nach § 3 dieser Satzung erforderlichen Vorschriften, insbesondere:**
 - a) die Börtordnung,
 - b) die Lotsgeldverteilungsordnung,
 - c) die Altersversorgung,

d) Ehrengerichtsordnung;

4. die Wahl

- a) des Ältermannes,
- b) des Stellvertreters des Ältermannes,
- c) des Schriftführers,
- d) der Mitglieder des Beirates,
- e) der Rechnungsprüfer,
- f) der Mitglieder von Sonderausschüssen;

5. die vorzeitige Abberufung der unter Nr. 4 genannten Inhaber von Ämtern gemäß § 24 dieser Satzung;

6. Angelegenheiten der Fortbildung der Mitglieder;

7. die Feststellung des Haushaltsplanes;

8. die Festsetzung von Umlagen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung;

9. die Entlastung des Ältermannes auf Grund der von ihm vorgelegten Vierteljahresrechnung und Jahresrechnung des Geschäftsjahres;

10. Tarifangelegenheiten, soweit diese in den Entscheidungsbereich der Lotsenbrüderschaft fallen;

11. die erforderliche Anzahl von Personal;

12. die Vornahme von vermögensrechtlichen Geschäften;

13. alle sonstigen Angelegenheiten des Seelotsreviers und der Lotsenbrüderschaft von allgemeiner Bedeutung, insbesondere

a) Angelegenheiten der Lotsverordnung

b) Bewerberangelegenheiten (§ 8 SeeLG)

(2) Zu einem Beschluß über die Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Lotsenbrüderschaft erforderlich (§ 29 Abs. 2 SeeLG), dasselbe gilt für die Börtordnung, die Lotsgeldverteilungsordnung, die Altersversorgung und die Ehrengerichtsordnung.

(3) Die Satzung und die Börtordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 SeeLG).

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden (Jahreshauptversammlung).
- (3) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Ältermann schriftlich beantragt.
- (4) Alle Versammlungen sind vom Ältermann unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung einzuberufen.
- (5) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung.

§ 9

Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (2) Bei Beschlüssen einschließlich Wahlen entscheidet die Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlußfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder durch eine schriftliche Abstimmung gemäß § 11 dieser Satzung außerhalb der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung entfallen bei einer nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung vertagten Mitgliederversammlung. In diesem Falle entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist.

(3) Wahlen zu den Ämtern gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a und b dieser Satzung erfolgen geheim und schriftlich.

(4) Für einen Beschluß über die vorzeitige Abberufung eines Inhabers eines Amtes gemäß § 24 dieser Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Beschlüssen und Abstimmungen verpflichtet.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluß die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Lotsenbrüderschaft betrifft oder eine das Mitglied betreffende Berufspflichtverletzung zum Gegenstand hat (§ 33 SeeLG).

§ 11

Beschlußfassung ohne Mitgliederversammlung (Urabstimmung)

- (1) Schriftliche offene und/oder geheime Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung sind möglich und verbindlich. Soweit diese Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, gilt auch hier die einfache Mehrheit.
- (2) Werden der erste und der zweite Ältermann außerhalb der Mitgliederversammlung gewählt (geheime schriftliche Wahl), so ist das so erzielte Wahlergebnis auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Eine schriftliche Abstimmung ist vom Ältermann mit dem Text des Antrages vorzubereiten und die Durchführung von ihm zu überwachen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Versammlungsprotokoll

- (1) Über eine Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Aus der Niederschrift muß hervorgehen:
 1. wieviele Mitglieder bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung anwesend waren;
 2. wieviele Mitglieder bei einer Beschlußfassung anwesend waren;
 3. wieviele Stimmen bei einer Beschlußfassung abgegeben wurden und wie viele davon sich für oder gegen einen Antrag ausgesprochen oder der Stimme enthalten haben;
 4. der Wortlaut eines Beschlusses;
 5. das Ergebnis einer Wahl;
 6. in Kurzform eine Darstellung der behandelten Tagesordnungspunkte.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Ältermann und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von den Mitgliedern auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (4) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung.

§ 13

Ausfertigung und Bekanntmachung von Beschlüssen

- (1) Für den Geschäftsverkehr werden die Beschlüsse nach dem Inhalt der Versammlungsprotokoll und ohne Versammlung nach dem Inhalt der Urabstimmungsprotokoll ausfertigt.
- (2) Die Satzung ist im Verkehrsblatt zu veröffentlichen (§ 29 Abs. 2 SeeLG).
- (3) Die organisatorischen Vorschriften und die Selbstverwaltungsvorschriften der Lotsenbrüderschaft werden den Mitgliedern in Druckschriften ausgehändigt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Der Ältermann

- (1) Der Ältermann wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 31 Abs. 2 SeelG).
- (2) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 31 Abs. 3 SeelG).

§ 15

Aufgaben des Ältermannes

- (1) Der Ältermann vertritt die Lotsenbrüderschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 31 Abs. 1 SeelG).
- (2) Im Verhinderungsfall wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Der Ältermann führt die Angelegenheiten der Lotsenbrüderschaft nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder.
- (4) Dem Ältermann obliegt insbesondere:
 1. die Belange des Seelotsreviers EMS zu wahren und zu fördern;
 2. die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Seelotswesens zu beraten und durch die notwendige Berichterstattung zu unterstützen;
 3. die Belange der Lotsenbrüderschaft und ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere Verwaltungsbehörden gegenüber;
 4. die satzungsgemäß erforderliche Beschlußfassung der Mitgliederversammlung oder die Urabstimmung vorzubereiten;
 5. die Vierteljahresrechnungen und die Jahresrechnung des Geschäftsjahres und den Jahresbericht und den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
 6. die Erfüllung der den Mitgliedern der Lotsenbrüderschaft obliegenden Berufspflichten zu überwachen und gegen Berufspflichtverletzungen nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung einzuschreiten;
 7. den Geschäftsbetrieb der Lotsenbrüderschaft auf reibungslose und vorschriftsmäßige Abwicklung zu überwachen;
 8. die Anstellungsverträge mit dem Personal abzuschließen;
 9. die unterschriftliche Vollziehung der Schriftstücke und der Beschlußaufbereitungen;
 10. die Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes und die Leitung der Geschäftsstelle der Lotsenbrüderschaft.
- (5) Das Nähere über die Geschäftsführung des Ältermannes regelt die Geschäftsordnung und die Ehrengerichtsordnung.

§ 16

Der Stellvertreter des Ältermannes

- (1) Der Stellvertreter des Ältermannes führt die Bezeichnung „Zweiter Ältermann“.
- (2) Auf seine Wahl und die Bestätigung finden die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung Anwendung.
- (3) Der Zweite Ältermann ist Mitglied des Beirats und nimmt an den Beiratssitzungen teil.
- (4) Der Zweite Ältermann hat sich über alle Angelegenheiten der Lotsenbrüderschaft fortlaufend zu informieren und die zur Führung der Lotsenbrüderschaft notwendigen Kenntnisse zu verschaffen.
- (5) Das Nähere über den Eintritt der Stellvertretung bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 17

Der Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (2) Der Beirat besteht aus:

dem Zweiten Ältermann;

drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§ 18

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat ist ein Arbeitsausschuß mit der Aufgabe, den Ältermann bei der Führung der Angelegenheiten der Lotsenbrüderschaft auf wichtigen Gebieten zu beraten.
- (2) Innerhalb des Beirats können Aufgabengebiete auf einzelne oder mehrere Mitglieder verteilt werden.
- (3) Der Ältermann beruft den Beirat nach Bedarf ein und leitet seine Beratungen. In folgenden Angelegenheiten hat der Ältermann den Beirat oder den Beirat gemäß Abs. 2 zu hören:
 1. Änderung der Satzung;
 2. Änderung der Börtordnung;
 3. Änderung der Lotsgeldverteilungsordnung;
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Vierteljahresrechnung und der Jahresrechnung des Geschäftsjahres;
 5. Aufstellung des Jahresberichtes;
 6. Tarifangelegenheiten;
 7. Angelegenheiten der Altersversorgung;
 8. Bewerberangelegenheiten.
- (4) Über die Beiratssitzung wird nach Beschluß der jeweils teilnehmenden Beiratsmitglieder eine Niederschrift angefertigt, die in Kurzform den Inhalt der behandelten Punkte wiederzugeben hat.
Die Niederschrift ist von den an der Sitzung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 19

Sonderausschüsse

- (1) Sonderausschüsse sind:
 1. Rechnungsprüfungsausschuß;
 2. das Ehrengericht.
- (2) Die Mitglieder der Sonderausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Sonderausschüsse sind in ihrem Aufgabebereich unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie stehen außerhalb des Beirats.
- (4) Die Zahl der Mitglieder der Sonderausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung, für das Ehrengericht die Ehrengerichtsordnung.

§ 20

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Rechnungsprüfer haben durch Revision die wirtschaftliche und zweckgebundene Verwendung der Gelder, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sowie durch Stichproben die richtige Einnahme und Verteilung der Lotsgelder festzustellen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt ferner die Prüfung und Abnahme der vom Ältermann aufgestellten Vierteljahresrechnung und Jahresrechnung eines Geschäftsjahres vor der Vorlage auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung.
- (3) Das Nähere über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 21

Aufgaben des Ehrengerichts

- (1) Das Ehrengericht hat die Aufgabe, Berufspflichtverletzungen der Mitglieder der Lotsenbrüderschaft nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung zu ahnden.

(2) Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldbuße bis zu eintausend DM
Verweis und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Strafbeschuß ist mit Gründen zu versehen, nach dem Inhalt der ehrengerichtlichen Sitzungsniederschrift auszufertigen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Dem Ehrengericht obliegt ferner, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Lotsenbrüderschaft zu vermitteln.

(5) Das Nähere regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 22

Wählbarkeit zu den Ämtern, Wiederwahl

(1) Zum Ältermann kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Jahre, zum Zweiten Ältermann und Geschäftsführer, wer mindestens vier Jahre, zum Mitglied des Beirats oder Mitglied eines Sonderausschusses, wer mindestens zwei Jahre Lotse des Seelotsreviers ist.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 23

Besondere Pflichten der Inhaber von Ämtern

(1) Die in § 22 dieser Satzung bezeichneten Ämter sind unparteiisch und ehrenamtlich zu führen.

(2) Kein Inhaber eines Amtes darf bei einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, einem Ehegatten und seinen Verwandten unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Die Erstattung von Verdienstaussfällen und Kosten, die einem Inhaber eines Amtes bei der Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, ist durch die Geschäfts- und Lotsgeldverteilungsordnung zu regeln.

§ 24

Vorzeitige Abberufung der Inhaber von Ämtern

(1) Inhaber von Ämtern können aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung abberufen werden.

(2) Zu einem Beschluß über die Abberufung eines Inhabers von seinem Amt ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Lotsenbrüderschaft erforderlich.

(3) Die vorzeitige Abberufung des Ältermannes oder des Zweiten Ältermannes hat im gegenseitigen Einvernehmen der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde zu geschehen.

Kommt ein Einverständnis nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Bundeslotsenkammer (§ 31 Abs. 5 SeeLG).

Diese Satzung ist von der vorgeschriebenen Mehrheit der Mitgliederversammlung der Lotsenbrüderschaft Emden am 25. Februar 1985 beschlossen worden.

Emden, den 27. Februar 1985

Lotsenbrüderschaft Emden
S. Janshen
Lotsenältermann

Vorstehende Satzung wird gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen i.d.F. vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) aufsichtsbehördlich genehmigt. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröf-

fentlichung im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesminister für Verkehr) in Kraft. Am gleichen Tage tritt die im Verkehrsblatt 1955 Heft 3 S. 67–70 veröffentlichte Satzung außer Kraft.

Aurich, den 19. März 1985

A6 – 344.4/6

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Nordwest
Kö hn

(VkB I 1985 S. 256)

Personalnachrichten

Nr. 80 Stellenausschreibung

Frankfurt, den 21. März 1985

Pr/P – 11 09 11 01

Beim **Bundesrechnungshof** in Frankfurt am Main ist für die Prüfung von Personal- und Versorgungsausgaben des Bundes der Dienstposten eines Prüfungsbeamten zu besetzen.

Hierfür können sich Beamte/Beamtinnen des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 (ausnahmsweise A 10) bewerben, die über mehrjährige und vielseitige Verwaltungserfahrung möglichst auch bei obersten Bundes-/Landesbehörden verfügen.

Bewerber(innen) sollten folgenden allgemeinen Anforderungen entsprechen:

- überdurchschnittliche Qualifikation
- analytische Begabung, Einfallsreichtum und Eigeninitiative
- Befähigung und Bereitschaft zu selbständiger, systematischer, zielbewußter, gründlicher und zügiger Arbeit
- ausgewogenes Urteilsvermögen, Entschlußkraft und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Lösung von Aufgaben in unterschiedlichen Fachbereichen
- Verhandlungsgeschick und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Verständnis für Fragen der Datenverarbeitung der Organisation und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- Bereitschaft zu – gelegentlich auch mehrwöchigen – Dienstreisen

Zusätzlich werden erwartet:

Gute Kenntnisse und möglichst mehrjährige Erfahrungen als Sachbearbeiter im Besoldungs- und im Beamtenversorgungsrecht.

Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht.

Als Spitzenamt kann bei entsprechender Bewährung ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 (Oberrechnungsrat) erreicht werden.

Beim Bundesrechnungshof wird die steuerpflichtige Stellenzulage für oberste Bundesbehörden gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, tabellarischer Übersicht über den beruflichen Werdegang und Zeugnis-/Beurteilungsabschriften sowie ein Lichtbild aus neuester Zeit werden unter der Kennziffer I 5 bis spätestens 20. Mai 1985 erbeten an den

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Postfach 24 09

6000 Frankfurt am Main 1.

(VkB I 1985 S. 260)